

Verbesserung ihrer Arbeit ziehen. Deshalb sollte in jeder Nebenstelle eines Kollegiums entsprechend! § 5 BeschwerdeVO ein Beschwerderegister angelegt und nach den Bestimmungen der BeschwerdeVO verfahren werden. Es ist deshalb m. E. nicht notwendig, in der künftigen Disziplinarordnung die Beschwerdebearbeitung besonders zu regeln.

Die meisten Beschwerden über die Tätigkeit der Rechtsanwälte haben ihre Ursache in der geltenden Gebührenordnung. Diese Beschwerden treten vielfach in Form von Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse zutage. Die Werkstätten verstehen die Gebührenberechnung nicht, und sie sind mit der Höhe der Anwaltsgebühren auch nicht einverstanden. Diese Beschwerden haben aber nur selten Erfolg, denn meist sind die Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung richtig berechnet. In vielen Beschwerden äußern sich die Werkstätten oft recht bitter über die Höhe der Anwaltsgebühren. Deshalb muß gefordert werden, daß recht bald eine neue Gebührenordnung erlassen wird, die so klar gefaßt sein muß, daß jeder Werkstätte auch die Art und Weise der Gebührenberechnung versteht.³

In einem Brief an das Ministerium der Justiz schreibt z. B. ein Werkstätiger aus Leipzig, daß sich seine rechtsunkundige Tochter in ihrem Eheprozeß der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient hätte. Er schreibt dann weiter: „In dieser Angelegenheit hat der Anwalt zwei Verhandlungstermine wahrgenommen und einen kleinen Schriftsatz von zwei Seiten angefertigt. Dazu kommen noch vier Telefongespräche und einige Pfennige für Porto. Dafür berechnet er die ansehnliche Summe von 491,62 DM. Es sind dies gewiß die behördlich genehmigten Gebührensätze, aber wir sind sehr empört, daß in einem Arbeiter-und-Bauern-Staat geduldet wird, daß ein Anwalt für so geringe Mühe ein derartig hohes Honorar fordern darf. Dieser enorme Betrag steht in gar keinem Verhältnis zu seiner Arbeitsleistung.“ Der Werkstätige weist dann noch darauf hin, daß er in der Produktion für eine solche Summe einen ganzen Monat arbeiten muß.

Es gibt auch Fälle, in denen Rechtsanwälte die Bürger über die Höhe der Gebühren im unklaren lassen. So war es z. B. in einem Rechtsstreit vor dem Kreisgericht Suhl zu einem Vergleich gekommen, dessen Kosten nach längerem Zureden durch das Gericht und Rechtsanwalt Dr. Dille der Bürger H. übernahm. Er führt nun folgende Beschwerde: „Anfänglich erklärte ich mich bereit, die Gerichtskosten zu tragen, die etwa

10 DM betragen sollten. Nachdem Dr. Dille erklärt hatte, daß seine Kosten nur um einige Mark höher liegen würden, übernahm ich auch diese Kosten. Nun bin ich überrascht, daß er 62,83 DM fordert.“

Bei der Prüfung von Beschwerden über die Höhe der Anwaltsgebühren muß man beachten, daß der ratsuchende Werkstätige in der Regel nur das Auftreten des Rechtsanwalts vor dem Gericht sieht und nach diesem Maßstab die Arbeit des Rechtsanwalts bewertet.

In einigen Fällen hegen die Werkstätten Zweifel daran, daß der Anwalt voll ihre Interessen wahrgenommen hat. Schon eine Unterbevollmächtigung kann Mißtrauen und Zweifel hervorrufen. Das brachte Frau P. aus Groß-Schönebeck in einer Beschwerde zum Ausdruck. Sie hatte vor dem Arbeitsgericht geklagt, und ihr war Rechtsanwalt Malutzki beigeordnet worden. Dieser versprach mehrfach, die Termine beim Bezirksarbeitsgericht selbst wahrzunehmen. Dieses Versprechen hat er aber nicht gehalten, sondern in jedem Fall einem anderen Anwalt Untervollmacht erteilt. Frau P. glaubt nun, ihr Prozeß sei deshalb verlorengegangen, weil sie nie von „ihrem“ Rechtsanwalt vertreten war, dem sie ihr Vertrauen¹ schenkte. Ihr Mißtrauen ist zwar nicht begründet, aber doch verständlich. Man muß sich in die Lage eines solchen Menschen versetzen, der keine Erfahrungen mit dem Gericht hat, sich einem Anwalt anvertraut hat und plötzlich im Termin von einem Anwalt vertreten wird, den er nicht kennt.

Diese und andere Beschwerden zeigen, daß die Bürger mit der Art und Weise der Beratung durch manche Rechtsanwälte nicht zufrieden sind.

Ein Rechtsanwalt hat die Pflicht, seinen Auftraggeber regelmäßig über den Stand des Prozesses zu unterrichten. Rechtsanwalt Eckardt hatte einen Auftraggeber trotz dessen Drängens über den Stand eines Prozesses im unklaren gelassen. Der Auftraggeber beschwerte sich deshalb mit Recht bei der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Dresden, denn eine solche Arbeitsweise ist unzulänglich.

Diese Beispiele zeigen, daß die Werkstätten auch die Arbeit der Rechtsanwälte kritisch einschätzen und daß die Forderung nach einem neuen Arbeitsstil auch bei den Anwälten berechtigt ist.

Wir müssen darauf achten, daß mit der Entwicklung sozialistischer Gerichte sich auch gleichzeitig eine sozialistische Rechtsanwaltschaft entwickelt, denn nur ein sozialistischer Rechtsanwalt kann die sozialistische Rechtsprechung positiv beeinflussen.

³ vgl. Bamick/Ziegner, NJ 1959 S. 96, und Zug, NJ 1959 S. 206.

Die Tätigkeit der Arbeitsrechtskommission beim FDGB-Bezirksvorstand Schwerin und ihre Bedeutung für die Staatsanwaltschaft

Von GÜNTER LEHMANN, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Schwerin

Der Beschluß der 24. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB „Über die Erweiterung der Rechte und Aufgaben der Gewerkschaftsorganisation in den Betrieben“¹ empfahl den Gewerkschaftsorganen, zur Verbesserung der Arbeit der Gewerkschaften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und zur Unterstützung der gewählten Gewerkschaftsorgane Arbeitsrechtskommissionen zu bilden.

Die Bezirksvorstände des FDGB haben in den vergangenen Jahren diese Empfehlungen und Hinweise des Bundesvorstandes nur ungenügend oder überhaupt nicht beachtet. Sie haben damit die Bedeutung der Arbeitsrechtskommissionen und des Arbeitsrechts letztlich auch als Instrumente zur Steigerung der Arbeitsproduktivität unterschätzt. Erst auf Grund der mobilisierenden Wirkung des V. Parteitagess der SED hat der Bezirksvorstand des FDGB Schwerin eine vorbildliche Initiative entwickelt und eine arbeitsfähige Arbeitsrechtskommission gebildet.

Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsrechtskommission

Der Sekretär für Arbeit und Löhne des Bezirksvorstandes wurde zum Sekretär der Kommission bestimmt. Ihr gehören weiter an: Schöffen der Arbeitsgerichte, Mitglieder von Konfliktkommissionen aus den örtlich wichtigsten Wirtschaftszweigen, ein Gewerkschaftsfunktionär aus einem Privatbetrieb, ein Vertreter der Bezirksleitung der FDJ, eine Vertreterin des Bezirksvorstandes des DFD, ein verantwortlicher Mitarbeiter des Wirtschaftsrats, der Bezirksarbeitsgerichtsdirektor, der Bezirksarbeitschutzinspektor und Staatsanwälte der Bezirksstaatsanwaltschaft.

Diese Zusammensetzung gewährleistet eine allseitige Information der Kommission über die in den Arbeitsbereichen der Mitglieder in der Praxis auftauchenden Fragen und fördert das Erkennen von Schwerpunkten. Zugleich führt aber auch die Diskussion in diesem Personenkreis zur Überwindung der einseitigen juristischen Betrachtungsweise, da jedes Mitglied der Kommission aus seiner Arbeit und seinen speziellen Kenntnissen heraus an die Dinge herangeht.

¹ „Tribüne“ (Ausgabe A) vom 21. September 1956.